



# Newsletter

## #01 / 2016

---

Liebe Leserin, lieber Leser,

Über fünf Jahre sind es nun schon her, dass in unserem Kanton das Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) in Kraft getreten ist. Im letzten Jahr wurde mit über 60 Gesuchen der höchste Stand seit Einführung des Transparenzprinzips verzeichnet. Auch von der Möglichkeit der Schlichtung wurde häufiger als in den früheren Jahren Gebrauch gemacht.

Dies sind erfreuliche Zahlen. Sie sind aber auch in einer Grössenordnung, die klar macht, dass keineswegs von einer Lawine an Zugangsgesuchen gesprochen werden kann, wie dies von nicht wenigen öffentlichen Organen im Vorfeld befürchtet worden war. Diese Anzahl an Gesuchen, die unserer Behörde von den öffentlichen Organen gemeldet wird, lässt uns allerdings auch vermuten, dass sie die Realität nur bedingt widerspiegelt.

Wie die eidgenössische Behörde geht auch unsere Behörde davon aus, dass tatsächlich weit mehr Zugangsgesuche eingereicht werden, diese aber nicht immer als solche erkannt, daher auch nicht immer unter dem Aspekt des InfoG behandelt und in der Folge auch nicht gemeldet werden. Eine stete Sensibilisierung der öffentlichen Organe scheint mir daher sehr wichtig, um die Rechte der Bürgerinnen und Bürger in diesem Bereich wahren zu können.

Dies ist umso wichtiger, als die im InfoG festgeschriebenen Rechte durch den Beitritt der Schweiz zur Aarhus-Konvention im Bereich der Umweltdokumente noch ausgeweitet worden sind. Eine Anpassung des Gesetzes über die Information und den Zugang zu Dokumenten, die derzeit im Gang ist, soll die Unvereinbarkeiten zwischen dem InfoG und der Konvention auflösen.

Sehr sinnvoll scheint mir, dass in diesem Rahmen gewisse Einschränkungen im derzeitigen InfoG, die nicht übergreifend dem schweizerischen Standard entsprechen, beseitigt werden sollen, ohne sich dabei auf den Bereich der Umweltinformationen zu beschränken. Sie führen nicht nur zu Problemen mit der Aarhus-Konvention, sondern auch mit der Tromsø-Konvention, welche die Schweiz früher oder später auch ratifizieren wird. Und vor allem scheint ihre Aufhebung auch möglich und sinnvoll, wenn man die Erfahrungen mit dem InfoG in den ersten fünf Jahren betrachtet.

Ein Artikel in diesem Newsletter macht Sie mit den Details dazu vertraut, neben vielen anderen Artikeln rund um die Themen Transparenz und Datenschutz.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Lektüre!

Annette Zunzer Raemy  
Kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

**Autorité cantonale de la transparence et de la protection des données ATPrD**  
**Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz ÖDSB**

---

# Inhalt

---

<b>Editorial</b>	<b>1</b>
<b>Aktualitäten</b>	<b>2</b>
Änderung des InfoG ist in den Händen des Grossen Rates	2
20 Jahre Datenschutz	3
Die Revision des Datenschutzes in Europa und die Schweiz	5
<b>Informationen an öffentliche Organe</b>	<b>8</b>
Videoüberwachung in einer Liegenschaft mit Mietwohnungen	8
Register der Datensammlungen – ReFi	8
Verkauf und Bekanntgabe von Adressen	8
Zugang zu Zahlungen an Verlagshäuser	9
Zugang zu Belegen einzelner Posten einer Gemeinderechnung	9

---

## Aktualitäten

---

### Änderung des InfoG ist in den Händen des Grossen Rates

---

*Der Staatsrat hat dem Grossen Rat seinen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) überwiesen. Die Gesetzgebung wird an die Aarhus-Konvention angepasst, die für die Schweiz am 1. Juni 2014 in Kraft getreten ist und der Öffentlichkeit im Umweltbereich ein weiter gefasstes Zugangsrecht gewährt als dasjenige, das allgemein im InfoG vorgesehen ist.*

Mehrere Bestimmungen des InfoG sind nicht vereinbar mit dem Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention): einerseits ist der persönliche Geltungsbereich zu stark eingeschränkt. Er muss auf neue Kategorien von Privatpersonen ausgedehnt werden, wenn diese öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen oder Tätigkeiten im öffentlichen Interesse ausführen. Andererseits sind gewisse Ausnahmen vom Zugangsrecht unvereinbar mit der Aarhus-Konvention (Dokumente, die aus der Zeit

vor dem Inkrafttreten des InfoG stammen; Dokumente, die ein Organ nur als Kopien erhalten hat; Dokumente zu abgeschlossenen Verfahren), während andere den Anforderungen der Konvention gemäss ausgelegt werden müssen. Zudem kann sich das Zugangsverfahren in einigen Fällen als zu lange erweisen.

### Möglichst durchgehende Anpassung

Die Probleme der Unvereinbarkeit stellen sich lediglich im Bereich der Umweltinformation, da sich der Geltungsbereich der Aarhus-Konvention auf diesen Bereich beschränkt. Trotzdem schlägt der Entwurf ungeachtet des betreffenden Bereichs eine möglichst durchgehende Anpassung vor. Diese Lösung erlaubt es dem Kanton Freiburg, der ein im interkantonalen Vergleich restriktives Öffentlichkeitsgesetz hat, sich dem Stand der übrigen Kantone auf diesem Gebiet anzugleichen. Ausserdem bemüht sich der Entwurf, in den Punkten, die zwar nicht ausdrücklich mit der Aarhus-Konvention unvereinbar sind, aber trotzdem Schwierigkeiten und Konflikte verursachen, so klar wie möglich zu sein. Es handelt sich um Situationen, die mit einer konventionskonformen Auslegung gelöst werden müssen.

---

## 20 Jahre Datenschutz

—  
*Anlässlich der 20 Jahre Datenschutz im Kanton Freiburg veranstaltete unsere Behörde am 18. November 2015 ein halbtägiges Kolloquium. Wir haben bereits in unserem Newsletter 02/2015 darüber berichtet. Die zwei folgenden Artikel beziehen sich auf zwei Beiträge dieser Tagung. Sie fassen zum einen die Entwicklung unseres Datenschutzgesetzes, zum andern die wesentlichen datenschutzrechtlichen Problemstellungen in der Schule zusammen. Wir danken Frau Dominique Nouveau Stoffel sowie Herrn Nicolas Martignoni für ihr Engagement.*

## Umsetzung des Datenschutzes im Kanton Freiburg

—  
*Dominique Nouveau Stoffel,  
ehemalige Datenschutzbeauftragte<sup>1</sup>*

Der Datenschutz ist in Europa nach dem 2. Weltkrieg zum Thema geworden, und zwar mit dem Übereinkommen vom 28.1.1981 des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten. In der Schweiz erschütterte Ende der 1980er Jahre der sogenannte Fichenskandal die Öffentlichkeit und gab den Ausschlag für neue Gesetzgebungen zum Schutz der Grundrechte. Im Kanton Freiburg wurde der Ausarbeitungsprozess für ein Datenschutzgesetz durch verschiedene universitäre und parlamentarische Impulse angestossen. Die Arbeiten wurden von Professor Rainer Schweizer und einer Kommission mit den notwendigen Fachkenntnissen auf kantonaler Ebene durchgeführt<sup>2</sup>. Ihr erläuternder Bericht betonte, dass es mit dem Bearbeiten von Personendaten mit immer leistungsstärkerer Technologie spezifische rechtliche Massnahmen brauche.

Sachlich enthält das Gesetz vom 25.11.1994 über den Datenschutz (DSchG) Grundsätze namentlich über das Beschaffen von Personendaten, was nur möglich ist, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht, über das Bearbeiten von Daten, wonach diese nur zu dem Zweck bearbeitet

werden dürfen, für den sie beschafft wurden, und für den Zweck des Bearbeitens erforderlich und geeignet sein müssen. Ausserdem können sich die Bürgerinnen und Bürger über die auf sie bezogenen Daten erkundigen (Ausübung des Auskunftsrechts) und sich gegebenenfalls gegen die Bekanntgabe dieser Daten an Dritte wehren oder verlangen, dass die Daten berichtigt oder vernichtet werden.

Bei der Umsetzung stand die Gewährleistung einer wirklichen *Unabhängigkeit* der Aufsichtsbehörde im Fokus. Diese Unabhängigkeit löste eine Kontroverse darüber aus, ob die Datenschutzbeauftragte Informationsblätter zu spezifischen Themenbereichen veröffentlichen kann<sup>3</sup>. Die Berechtigung dazu ist ihr in einem Rechtsgutachten des Instituts für Föderalismus bestätigt worden<sup>4</sup>, und die Datenschutzbeauftragte hat zahlreiche solche Merkblätter veröffentlicht (z.B. Kontrollen in der Sozialhilfe, Videoüberwachung, Abrufverfahren, Websites mit Zugriffskontrolle, Datenübermittlung ins Ausland).

Hinsichtlich der *Aufsicht* über die öffentlichen Organe entschied sich der Gesetzgeber schliesslich auch für eine eigenständige, damals einzigartige Lösung einer kantonalen Behörde bestehend aus einer von der Legislative gewählten Kommission mit einer/einem von der Exekutive auf Antrag der Kommission gewählten Datenschutzbeauftragten. Diese Lösung hat sich bestens bewährt, aber es ist einzuräumen, dass die Personaldotation der Behörde mit in Teilzeit angestelltem Personal ungenügend ist. Trotz allem konnten gerade auch dank Auftragserteilungen an Spezialisten die *Kontrollen* in den staatlichen Dienststellen und den Gemeinden systematisch eingeführt werden.

Die Behörde hat sich immer mit besonderer Sorgfalt ihren *Informations- und Beratungsaufgaben* gewidmet, um sich ein Maximum an Zusammenarbeit der öffentlichen Dienste zu sichern. Man kann also sagen, dass sich in diesen 20 Jahren im Kanton Freiburg eine Kultur ausgebildet hat, die die Persönlichkeitsrechte hochhält, und dass die Rolle der Kommission und der Datenschutzbeauftragten heute als im Interesse einer Good Governance liegend allgemein anerkannt ist.

---

<sup>1</sup> Datenschutzdelegierte von 1993-1995, danach Datenschutzbeauftragte von 1995-2013.

<sup>2</sup> Zusammensetzung: Beat Renz, Generalsekretär SJD, Pierre Aeby, Oberamtmann, Denis Loertscher, Vorsteher des Gesetzgebungsamts, Marcel Petignat, Direktor des Informatikzentrums, Paul-Henri Steinauer, Professor an der Universität Freiburg, Jean-Philippe Walter, stellvertretender Eidg. Datenschutzbeauftragter.

<sup>3</sup> <http://www.fr.ch/atprd/de/pub/datenschutz/publikationen/informationsblaetter.htm>

<sup>4</sup> [http://www.fr.ch/atprd/files/pdf38/Protection\\_de\\_donnees\\_FR\\_bilingue3.pdf](http://www.fr.ch/atprd/files/pdf38/Protection_de_donnees_FR_bilingue3.pdf)

---

## Datenschutz an den Schulen

—  
*Nicolas Martignoni, Verantwortlicher der Fachstelle fri-tic*

Das Thema Datenschutz an den Schulen ist nicht neu. Allerdings war der Datenschutz lange Zeit gar kein Thema und ist erst mit dem Aufkommen des Internet und seinen Kommunikationstools aktuell geworden und heute allgegenwärtig. Dank diesen Tools ist jeder — Schüler oder Lehrperson — zu einem potenziellen Herausgeber von Informationen geworden, mit einem Verbreitungsvermögen, das dem eines Verlegers gleichkommt. Und damit geht auch die Pflicht zum Schutz der Daten einher.

Es gibt zwei Kategorien von Datenschutzfragen, mit denen die Schulen konfrontiert sind. Auf der einen Seite stellen sich Fragen in Zusammenhang mit pädagogischen, unterrichts- oder lernbezogenen Aktivitäten, wie zum Beispiel bei einer Fotoreportage von Schülerinnen und Schülern in der Stadt Freiburg über die Geschichte und die Geografie unserer Hauptstadt, veröffentlicht auf einer Website, oder auch bei der Veröffentlichung von Fotos aus einem Schulschulager auf einer öffentlichen Plattform. Auf der anderen Seite stellen sich Fragen in Bezug auf die Organisation und Verwaltung einer Schule, zum Beispiel bei der Verwaltung von Schülerlisten mit oder ohne Angaben etwa zu schulischer Unterstützung oder Schulleistungen.

Für die Lehrpersonen und das Verwaltungspersonal an den Schulen ist die Versuchung gross, an der Schule die Tools einzusetzen, die sie auch privat benützen. Diese Tools (WhatsApp, GoogleApps, Flickr, YouTube, Office 365, iCloud usw.) sind ja so praktisch, effizient und erst noch gratis! Ohne entsprechende Sensibilisierung für die Frage des Datenschutzes ist es einfach, personenbezogene Daten ohne Rücksicht auf die einschlägige Gesetzgebung zu veröffentlichen.

Die Rolle der Fachstelle fri-tic in diesem Kontext besteht darin, den Lehrpersonen und dem Verwaltungspersonal an den Schulen zu helfen, die Informations- und Kommunikationstechnologien in Einhaltung der Gesetzgebung zu nutzen und diese Rahmenbedingungen auch den Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Unterrichts zu vermitteln. Schon 2006 sind Richtlinien insbesondere zur Regelung der Veröffentlichung von Daten auf Websites erlassen worden. Entsprechende Dokumentation ist auch auf der Website der Fachstelle fri-tic zu finden. In den Lehrplänen (Westschweizer Lehrplan PER, LP21) sind Lernziele für die Schülerinnen und Schüler formuliert, die sich mit solchen Fragen befassen. Allerdings wird die Datenschutzgesetzgebung an den Schulen manchmal weiterhin als Hindernis für die pädagogische Kreativität angesehen; das Schulpersonal muss also entsprechend sensibilisiert und geschult werden.

Unsere Rolle besteht auch darin, dem Schulpersonal Alternativen zu den Gratistools zu bieten, die so einfach in der Anwendung sind und täglich privat genutzt werden. Diese Alternativen müssen nicht nur datenschutzrechtskonform sein, sondern auch leistungsmässig und in der Handhabung überzeugen, da sonst die Gefahr gross ist, dass die Benutzerinnen und Benutzer auf andere Plattformen ausweichen, über welche die Daten unkontrolliert verbreitet werden.

Die Schulen sollten so das Bearbeiten von personenbezogenen Daten im schulischen Rahmen noch verbessern können.

## Die Revision des Datenschutzes in Europa und die Schweiz

—  
*Das Institut für Europarecht der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg hat in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten am 2. und 3. Juni 2016 den neunten Schweizerischen Datenschutzrechtstag durchgeführt. Diese neue Ausgabe widmete sich schwer gewichtig den derzeit laufenden Revisionen des Rechtsrahmens auf europäischer Ebene und deren Implikationen für die Schweiz. Aufgegriffen wurden dabei nicht nur die sich in der Europäischen Union abzeichnenden Neuerungen, sondern auch die Entwicklungen der Datenschutzkonvention des Europarats. Diese Neuerungen sind zweifellos auch für die Schweiz von zentraler Bedeutung, die Ende Sommer 2016 ihren Vorentwurf zur Revision des eidgenössischen Datenschutzgesetzes in die Vernehmlassung schicken dürfte.*

Der neunte Schweizerische Datenschutzrechtstag wurde von Adrian Lobsiger eröffnet, der seit 1. Juni 2016 neuer Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB) ist. In seiner Eröffnungsrede gab er sich pragmatisch. Ja, wir leben in einer Gesellschaft, in der unsere persönlichen Daten gesammelt und zu Zwecken bearbeitet werden, die uns nicht immer bekannt sind und die uns schaden können. Nein, wir können dem nicht einfach nur einen Riegel schieben, sondern müssen ein Bewusstsein dafür entwickeln und entsprechende Vorkehrungen treffen. In einem Kontext zunehmender Herausforderungen für den Schutz der Personen gegen das Bearbeiten personenbezogener Daten und dem weltweiten Datenverkehr ist es von zentraler Bedeutung, sich auf eine Regelung verlassen zu können, die der heutigen Realität entspricht. Aus diesem Grund werden die Datenschutzgesetze in Europa und in der Schweiz gegenwärtig einer umfassenden Reform unterzogen.

## Revision des Europarats-Übereinkommens 108

—  
Das Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 (Übereinkommen 108; SR 0.235.1) war das erste international verbindliche rechtliche Instrument im Datenschutz. Es kann als universeller Mindeststandard angesehen werden, da es auch von Nichtmitgliedstaaten des Europarats ratifiziert werden kann. Das Übereinkommen 108 ist einfach und technologisch neutral gehalten und dadurch aktuell geblieben, obschon sich das Bearbeiten personenbezogener Daten in den letzten Jahren enorm gewandelt hat.

Dank der Flexibilität und dem Pragmatismus der im Übereinkommen 108 enthaltenen grundlegenden rechtlichen Bestimmungen war eine Anpassung an die technologischen Entwicklungen möglich, ohne dass das Niveau des Persönlichkeitsschutzes der Einzelnen gesunken wäre. Der Europarat und der Beratende Ausschuss des Übereinkommens 108 haben 2011, also fast 30 Jahre nach der Verabschiedung des Übereinkommens einen langen Revisionsprozess eingeleitet, um besser auf Herausforderungen wie die Globalisierung, die technischen Entwicklungen, die multifunktionalen, ortsunabhängigen technischen Anwendungen sowie die Masseneffekte der Technik reagieren zu können.

Nach dem neuen Wortlaut des Übereinkommens 108 soll der Datenschutz schon möglichst präventiv beginnen. Bevor mit dem Bearbeiten von Daten begonnen wird, kann die Daten bearbeitende Person verpflichtet werden, bei erhöhtem Risiko für die Persönlichkeit eine Analyse der Auswirkungen vorzunehmen, nach der bestimmt wird, was für technische Massnahmen zu ergreifen sind. Ausserdem muss jede neue Technologie zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Implikationen des Datenschutzrechts von Anfang an berücksichtigen und so konzipiert werden, dass der grösstmögliche Persönlichkeitsschutz bereits durch technische Vorgaben garantiert ist (*Privacy by Design* und *Privacy by Default*). Auch die Transparenzanforderungen für den Datenschutz werden strenger und die Befugnisse und die Stellung der Aufsichtsbehörden im Datenschutz verstärkt; sie verfügen künftig insbesondere über eine Entscheidungsbefugnis.

Mit der Beitrittsmöglichkeit für Nicht-EU-Staaten wird das Übereinkommen 108 bei der Weiterentwicklung des universellen Rechts auf Datenschutz mehr denn je eine wichtige und zentrale Rolle spielen. Die Schweiz wird das neue Übereinkommen 108 zweifellos ratifizieren müssen und ihre interne Gesetzgebung inhaltlich anpassen. Eine Weigerung hätte extrem schädliche wirtschaftliche Folgen aufgrund der negativen Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Datenverkehr.

## Die neue Datenschutzgesetzgebung der EU

Die Europäische Union hat im April 2016 die Datenschutz-Grundverordnung und die Datenschutz-Richtlinie bezüglich Strafverfolgung verabschiedet. Diese beiden Regelungen ersetzen die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden.

Mit den neuen EU-Datenschutzvorschriften wird eine einheitliche Regelung geschaffen, um die EU für das digitale Zeitalter zu rüsten. Die neuen Regeln sollten grössere Rechtssicherheit bringen und das Vertrauen von Verbrauchern und Unternehmen in den digitalen Binnenmarkt stärken. Neu ist, dass nun eine Verarbeitung der Daten nur nach ausdrücklicher Einwilligung geschehen darf, das «Recht auf Vergessenwerden» und die Einführung scharfer Strafen für Unternehmen, die gegen die überarbeiteten Datenschutzregeln verstossen.

Die Richtlinie deckt die Bearbeitung der Daten zu polizeilichen und gerichtlichen Zwecken ab. Sie zielt auf den Schutz der Daten von Opfern, Zeugen und Tatverdächtigen im Rahmen einer Strafuntersuchung oder der Strafvollstreckung. Gleichzeitig erleichtern harmonisiertere Gesetzgebungen auch die grenzübergreifende Zusammenarbeit der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden und ermöglichen eine effizientere europaweite Kriminalitäts- und Terrorbekämpfung.

Eigentlich ist die Schweiz von der EU-Rechtsreform nur in Bezug auf den Schengen/Dublin-Rechtsrahmen betroffen. In den anderen Bereichen gilt die Schweiz als Drittstaat. Der Datenverkehr mit der EU steht allerdings grundsätzlich unter der Voraussetzung, dass die EU das Datenschutzniveau der Schweiz als gleichwertig anerkennt (Angemessenheitsentscheidung), wie es gegenwärtig der Fall ist. Will die Schweiz diesen Status behalten, hat sie praktisch keine andere Wahl, als ihre Gesetzgebung zu verstärken und sich eng an die europäische Regelung anzunähern.

## Revision des eidgenössischen Datenschutzgesetzes

Der Bundesrat hat am 1. April 2015 den Startschuss für eine Revision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 (DSG, SG 235.1) gegeben. Er hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, ihm unter Berücksichtigung der derzeit laufenden Datenschutzreformen in der EU und beim Europarat bis Ende Sommer 2016 einen Vorentwurf zu unterbreiten.

Den Ausschlag für die DSG-Revisionsarbeiten gab hauptsächlich die Feststellung, dass der EDÖB gegenwärtig nur mit beschränkten Kompetenzen ausgestattet ist und die betroffenen Personen ihre Rechte nur in seltenen Fällen vor Gericht geltend machen, da ein Missverhältnis zwischen dem Nutzen eines allfälligen Obsiegens vor Gericht und den Risiken und Anstrengungen, die mit der Eröffnung eines Gerichtsverfahrens verbunden sind, besteht. Es ist folglich notwendig, die Umsetzungsmechanismen des DSG zu verbessern.

Die Transparenz und die Sicherheitsanforderungen bei der Datenbearbeitung sollen verstärkt werden. Nach dem gegenwärtigen Wortlaut des DSG existiert eine Informationspflicht im Privatsektor nur dann, wenn schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile gesammelt werden. Diese Pflicht sollte auf alle Datenkategorien ausgedehnt werden, wie dies bereits für Bundesstellen der Fall ist. Ausserdem sollten auch die neuen präventiven Datenschutzvorschriften des Übereinkommens 108 einbezogen werden, wie die Pflicht, eine Wirkungsanalyse durchzuführen, falls ein erhöhtes Risiko für Persönlichkeitsverletzungen besteht, oder auch die Berücksichtigung des Datenschutzes bereits in der Konzeptphase und als Standard (*Privacy by Design* und *Privacy by Default*).

Gleichzeitig sollten die Befugnisse des EDÖB erweitert werden. Er sollte nicht nur Verfügungen erlassen oder auch Sanktionen verhängen, sondern auch Regeln der «Guten Praxis» aufstellen oder genehmigen können. Diese Regeln wären nicht verbindlich, könnten aber den Verantwortlichen bei der Datenbearbeitung als Referenz dienen. Damit könnten auf die aktuellsten technologi-

schen Entwicklungen abgestimmte Lösungen gefunden werden, ohne exzessiv zu regulieren.

Auch sollte die vollständige Ausklammerung der Personendaten juristischer Personen aus dem Geltungsbereich des DSG ins Auge gefasst werden, eine fast ausschliesslich schweizerische Besonderheit. Das würde sich insofern rechtfertigen, als der Persönlichkeitsschutz juristischer Personen bereits durch Artikel 28ff. des Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210), das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) sowie das Geschäftsgeheimnis als ausreichend gewährleistet erachtet werden kann.

---

# Informationen an öffentliche Organe



## Videoüberwachung in einer Liegenschaft mit Mietwohnungen

—

Eine Videoüberwachung im allgemein zugänglichen Bereich von Liegenschaften mit Mietwohnungen kann die Privatsphäre der Mieter in unzulässiger Weise verletzen. Ob ein Vermieter ohne Einwilligung der Mieter aus Sicherheitsgründen Überwachungskameras einsetzen darf, muss jeweils aufgrund der Umstände im Einzelfall entschieden werden. Das Bundesgericht hat kürzlich eine Beschwerde der Vermieter eines Mehrfamilienhauses mit 24 Wohnungen abgewiesen, die im Innen- und Aussenbereich des Hauses eine Videoüberwachungsanlage mit zwölf Kameras installieren liessen, um Vandalenakten und Einbrüchen vorzubeugen. Während die Mehrheit der Mieter die Massnahme begrüsst, reichte ein Mieter Klage auf Entfernung der Überwachungskameras ein. Das Kantonsgericht Basel-Landschaft entschied im August 2015, dass drei der Kameras demontiert werden müssten, insbesondere diejenige, die den Eingangsbereich vom Gebäudeteil mit der Wohnung des klagenden Mieters erfasst. Das Kantonsgericht hat nämlich erwogen, dass eine dauerhafte Überwachung des Eingangsbereichs eine systematische Erhebung des Verhaltens des betroffenen Mieters ermöglicht und dies einen erheblichen Eingriff in seine Privatsphäre darstellt. Da im vorliegenden Fall keine konkreten Gefährdungshinweise bestehen, es sich um ein kleines Mehrfamilienhaus handelt, wo sich die Nachbarn kennen, und das Interesse der Vermieterschaft und der zustimmenden Mieter an einer wirksamen Verhinderung und Aufklärung von Straftaten mit den verbleibenden Kameras ausreichend sichergestellt ist, erachtete das Kantonsgericht diese Beeinträchtigung der Privatsphäre als übermässig. Am 29. März 2016 bestätigte das Bundesgericht das kantonsgerichtliche Urteil mit dem Hinweis, eine solche Überwachung falle in den Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes (4A\_576/2015, zur Publikation bestimmt).

## Register der Datensammlungen – ReFi

—

Unsere Behörde ist gesetzlich verpflichtet, ein Register der Datensammlungen zu führen, damit jede Person ihr Auskunftsrecht wahrnehmen kann. Die öffentlichen Organe ihrerseits müssen jede Datensammlung bei uns anmelden. Zu diesem Zweck haben wir kürzlich die Informatik-Applikation ReFi für eine einfachere Benutzung und online-Anmeldung aktualisiert. Anlässlich dieser Überarbeitung haben wir festgestellt, dass das Register nicht in Bezug auf alle öffentlichen Organe aktuell ist. Wir laden Sie ein, Ihre Anmeldungen der Datensammlungen zu sichten und uns Änderungen sowie neue Datensammlungen zu melden. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.fr.ch/atprd/de/pub/refi/handbuecher.htm> oder kontaktieren Sie uns; wir stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung. Wir danken für Ihre Mitarbeit.

## Verkauf und Bekanntgabe von Adressen

—

Im Kanton Waadt wurde kürzlich thematisiert, dass Gemeinden Adressen an Drittpersonen und Unternehmen verkaufen, die einen lukrativen Zweck verfolgen. Wir erlauben uns, Sie darauf hinzuweisen, dass das kantonale Gesetz über die Einwohnerkontrolle eine solche Praxis nicht zulässt. Der Gemeinderat kann die Bekanntgabe von Namen und Adressen von Personen, die durch ein allgemeines Kriterium definiert sind, nur erlauben, wenn diese Daten für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden (Art. 17 Abs. 2 Gesetz über die Einwohnerkontrolle). Für diesen Fall empfehlen wir, die Empfänger solcher Listen zu verpflichten, die Adressen nur für den angegebenen Zweck zu verwenden und die Listen nachher zu vernichten.



## Zugang zu Zahlungen an Verlagshäuser

—

Die Transparenzbeauftragte hat sich in einer Empfehlung für den Zugang zu den Zahlungen der Kantons- und Universitätsbibliothek (KUB) an verschiedene Verlagshäuser ausgesprochen. Die KUB hatte ein entsprechendes Zugangsgesuch mehrheitlich abgelehnt, da die meisten entsprechenden Abonnements- und Lizenzvereinbarungen Vertraulichkeitsklauseln beinhalten und die KUB diese Verträge einhalten wollte. Zudem machte sie geltend, es würden Geschäftsgeheimnisse offenbart und die Verhandlungsposition der KUB könne durch die Zugänglichmachung gefährdet werden. Soweit keine Vertraulichkeitsklauseln vorlägen, erhalte der Antragsteller die gewünschten Zahlen. Die genannten Ausnahmebestimmungen des InfoG können allerdings in den Augen der Transparenzbeauftragten im vorliegenden Fall nicht geltend gemacht werden und sie sprach sich daher für den Zugang zu den Zahlungen aus (<http://www.fr.ch/atprd/de/pub/oeffentlichkeit/publikationen/empfehlungen.htm>). Die KUB hielt trotz dieser Empfehlung an ihrer Position fest.

## Zugang zu Belegen einzelner Posten einer Gemeinderechnung

—

In einer anderen Empfehlung ging es um den Zugang zu Belegen einzelner Posten der Gemeinderechnung von Val-de-Charmey. Ein Bürger hatte Zugang zu den Belegen in Bezug auf eine bestimmte Strasse verlangt, welchen die Gemeinde mit der Begründung von offensichtlich überwiegendem öffentlichem und privatem Interesse ablehnte. Die Öffentlichkeitsbeauftragte unterstrich in ihrer Empfehlung, dass der Zugang nicht in derart summarischer Art und Weise abgelehnt werden könne, sondern für jeden einzelnen Beleg eine Interessensabwägung erfolgen müsse und allfällig betroffene Drittpersonen angehört werden müssten. Im vorliegenden Fall müsse jedoch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass mehrere Verfahren aufgrund eines rund um die betroffene Strasse existierenden Konflikts vor Rekursinstanzen pendent seien. Der Zugang zu den Dokumenten gemäss den Regeln des InfoG sei daher aufzuschieben, bis die Verfahren abgeschlossen und die Urteile der letzten Instanz in Kraft getreten seien. Die Gemeinde erklärte sich damit einverstanden, den Zugang aufzuschieben (<http://www.fr.ch/atprd/de/pub/oeffentlichkeit/publikationen/empfehlungen.htm>).



**Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz ÖDSB**

Chorherrengasse 2, CH-1700 Freiburg

T. +41 26 322 50 08, [secretariatatprd@fr.ch](mailto:secretariatatprd@fr.ch)

-

[www.fr.ch/atprd](http://www.fr.ch/atprd)

-

Juni 2016